

reißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Gefängniß bestraft bis . . . 2 Tage;

Punct 7.

weil die diesseitige Deputation die Aufnahme von Torshausen für eben so nöthig hielt, als die von Holzhausen, (an welche man nur vorzugsweise bei der bloßen Erwähnung von „Hausen“ gedacht haben würde,) folgende:

7) Wer aufgesetzte Klaftern oder Schocke, sowie Holz- oder Torshausen einreißt oder umwirft, mit 6 — 24 Ngr.

erleiden. Auch das Wort

„absichtlich“

glaubt man hierbei entbehren zu können, da die rechtswidrige Absicht auch bei den durch dieses Gesetz bedrohten Handlungen die Voraussetzung ihrer Strafbarkeit ist. (Art. 44. und 45. des Strafgesetzbuchs.)

Im Uebrigen wird der Artikel zur unveränderten Annahme empfohlen.

Art. 8.

Zu 1.

Um auch das Reiten, Fahren &c. auf Orten, wo gar keine Wege führen, zu treffen, schlägt die Deputation die Annahme in folgender veränderter Fassung vor:

Wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet oder fährt oder den Pflug daselbst wendet, mit 6 — 24 Ngr.

Wenn sich in der jenseitigen Deputation eine Minorität dafür gebildet hat, auch „das Gehen“ in diesen Punct 1. aufzunehmen, so hat sich die diesseitige Deputation einstimmig dagegen erklärt, weil eine solche Bestimmung viel zu weit gehen würde, dem wahren Bedürfnisse vielmehr dadurch vollständig genügt wird, daß Punct 2. dieses Artikels das unbefugte Betreten jedes Grundstücks, sobald dadurch dem Eigenthume ein Schade angerichtet worden, mit einer Strafe bis zu zehn Thalern verpönt, übrigens auch nichts am jetzt schon bestehenden Rechte geändert wird, nach welchem Jedermann, welcher unbefugt auf einem fremden Grundstücke geht, gepfändet, sowie mittelst Civilklage in Anspruch genommen und ihm solches untersagt werden kann.

Zu Punct 3^b.

welcher so lauten soll: